

Merkblatt Ordner bei Veranstaltungen

im Sinne von § 29 StVO

1. Der Veranstalter hat alle Ordnungskräfte, die
 - außerhalb eines abgesperrten Veranstaltungsraumes auf öffentlichem Verkehrsgrund eingesetzt werden sollen oder
 - zur Sicherung von behördlich angeordneten Absperrungen eingesetzt sind

mit einer Warnweste nach DIN EN 471 und einer weiß-rot-weißen Warnfahne (Mindestgröße 50 x 50 cm) auszustatten und zur Benutzung dieser Sicherungsmittel während ihres Einsatzes zu verpflichten.

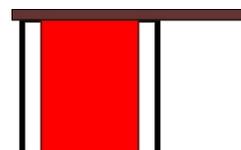
Warnweste

nach DIN EN 471, seitlich geschlossen, mit weißen reflektierenden Streifen auf orangerotem, PVC-beschichtetem Baumwollgewebe



Warnfahne

Stoff, weiß-rot-weiß, Größe 500 x 500 mm, mit Holzstiel, Länge 800 mm und Durchmesser 20 mm



2. Die Ordner müssen von ihrer Persönlichkeit her zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet sein. Unter Nr. 1 angeführte Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Ordnungskräfte können nur im Rahmen des sogenannten „Jedermannsrechtes“ handeln. Ihnen stehen **keine polizeilichen Befugnisse** (z. B. Anhalten des Allgemeinverkehrs, Aufstellung von nicht angeordneten Verkehrszeichen oder eigenhändige Verkehrsumleitungen) zu!

Aufgabe des Ordnungsdienstes ist es insbesondere

- Unbeteiligte vor den von der Veranstaltung ausgehenden Beeinträchtigungen zu warnen
 - Unbeteiligte auf behördlich angeordnete Maßnahmen wie z. B. Straßensperren, Umleitungen u. a. hinzuweisen
 - Die an die Veranstaltungsteilnehmer gerichteten Auflagen durchzusetzen
 - Auf Zuschauer hinsichtlich der Beachtung von Auflagen, Sicherheitszonen und Absperrungen einzuwirken.
4. Der Veranstalter hat die Ordner über ihre Aufgaben und Befugnisse in geeigneter Weise, ggf. unter Aushändigung dieses Merkblattes, zu unterrichten.